

STELLUNGNAHME BKK DACHVERBAND E.V.

Vom 01. Februar 2021

**zum Entwurf eines Gesetzes zur
Ergänzung und Änderung der Regelungen
für die gleichberechtigte Teilhabe von
Frauen an Führungspositionen in der
Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
(Zweites Führungspositionen-Gesetz –
FüPoG II)**

Inhalt

I. VORBEMERKUNG	3
II. DETAILKOMMENTIERUNG	4
Artikel 24 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	4
Nr. 2 Vorstand der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen (§ 35a Absatz 4)	4
Nr. 4: Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger (§ ...)	4
III. WEITERGEHENDER ÄNDERUNGSBEDARF	5
Wählbarkeit	5

I. VORBEMERKUNG

Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Aufgabe des Staates, welche mit dem FÜPoG im Jahr 2015 bereits angegangen wurde. Dennoch ist eine gleichberechtigte Verteilung in Führungspositionen der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst noch lange nicht erreicht. Schließlich zeigt die derzeitige Entwicklung des Frauenanteils in Führungspositionen, dass es erforderlich ist, mit einem erneuten Gesetzesentwurf die Wirksamkeit von Maßnahmen zu verbessern.

Frauen in Führungspositionen der Sozialversicherungen zu stärken, entspricht den Interessen des BKK Dachverbandes (BKK DV). Die Betriebskrankenkassen nehmen seit Jahren eine Vorreiterrolle bei der Besetzung von Vorstandspositionen durch Frauen ein. Die Betriebskrankenkassen (BKK) begrüßen daher den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FÜPoG II). Es ist richtig, dass diese auch bei den Sozialversicherungen umgesetzt werden.

Der BKK DV sieht jedoch Nachbesserungsbedarf bezüglich Artikel 24 – Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Im Paragraphen 35a Absatz 4 SGB IV ist in der aktuellen Formulierung ausgeschlossen, dass **mehrköpfige Vorstände ggf. auch mit zwei Frauen besetzt** werden können. Dies ist zu ändern.

Zu ändern sind ferner aus Sicht des BKK DV die vorgesehenen Übergangsregelungen: Um Kontinuität in der Verwaltungsleitung sicher zu stellen, sollen **für maximal zwei Amtsperioden die bisher hauptamtlichen Vorstände wiederwählbar gestellt und gleichzeitig der mehrköpfige Vorstand um eine weitere Position erweitert werden** können. Diese ist dann mit einer Frau zu besetzen. Diese Regelung ist auch anzuwenden, um sinnvolle Kassenfusionen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Mit dem Ziel, die Verwaltungsräte in den Krankenkassen zu verjüngen und auch hier die Besetzung mit Frauen zu fördern, sollten mit Blick auf die Sozialwahlen 2023 die Anforderungen für die Besetzung der Positionen auf den Vorschlagslisten der Arbeitgebervertretung verändert werden. Künftig sollten auch vom **Arbeitgeber bevollmächtigte Mitarbeiterinnen in gehobener Leitungsfunktion wählbar** sein (§51 SGB IV).

Die vorgesehene **Evaluierung** der Wirkungen des Gesetzes wird ausdrücklich vom BKK DV begrüßt (Artikel 26 – Evaluierung). Sie erlaubt eine ggf. notwendige Nachsteuerung, sollte sich der Frauenanteil in Vorstandspositionen nicht erhöhen.

II. DETAILKOMMENTIERUNG

Artikel 24 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 2 Vorstand der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen (§ 35a Absatz 4)

Die Betriebskrankenkassen begrüßen die aufgeführten Neuerungen zur Umsetzung einer angemessenen Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen.

Um das Ziel des Gesetzgebers zur Förderung der Besetzung von Vorstandspositionen mit Frauen weiter zu unterstützen, sollte die bislang als Soll-Vorschrift formulierte Besetzung eines mehrköpfigen Vorstandes mit mindestens einem Mann und einer Frau geändert werden, um auch eine etwaige Besetzung mit zwei Vorständinnen zu ermöglichen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG:

Im § 35a Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Vorstand besteht bei Krankenkassen mit bis zu 500 000 Mitgliedern aus höchstens zwei Personen. Ein mehrköpfiger Vorstand muss mit mindestens einer Frau besetzt sein. Bei Kassen mit mehr als 500.000 Mitgliedern, muss ein mehrköpfiger Vorstand mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein.“

Nr. 4: Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger (§ ...)

Mit der Übergangsvorschrift wird geregelt, dass die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Ämter noch bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden können. Danach müsste bei einem mehrköpfig, rein männlich besetzten Vorstand mindestens einer ausscheiden.

Es ist Aufgabe des Verwaltungsrates einer Krankenkasse, über die Qualität der Leistung des von ihm gewählten Vorstandes zu befinden und auf dieser Basis zu entscheiden, ob am Ende einer Amtszeit der Vorstand wiedergewählt wird oder nicht. Die geplante Regelung sieht hingegen vor, dass männliche Vorstände nach dem Amtsende ausscheiden müssen, selbst wenn sie sich in ihrem Amt bewährt haben. Gleichzeitig ist jedoch sicher zu stellen, dass die Wiederwahl von männlichen Amtsinhabern nicht bis zum Renteneintritt erfolgt, ohne dass eine Frau eine Chance auf das Vorstandsamt erhält.

Diesem Sachverhalt wird man gerecht, wenn in einer Übergangszeit von maximal zwei Amtsperioden der Vorstand erweitert werden kann, um ihn mit mindestens einer Frau zu besetzen.

Auch mit Blick auf Kassenfusionen sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden, die einerseits eine Kontinuität in der Verwaltung im Sinne des § 35 a Abs. 1 SGB IV ermöglicht und gleichzeitig die Besetzung von Vorständen mit Frauen sicherstellt. Hierdurch wird vermieden, dass sinnvolle Kassenfusionen ggf. aus dem Grund der bisher männlichen Besetzung scheitern.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§... wird wie folgt gefasst:

(1) Ist am [Einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens] ein mehrköpfiger Vorstand nicht mit mindestens einer Frau besetzt, kann bei Krankenkassen mit bis zu 500 000 Mitgliedern der Vorstand für maximal zwei weitere Amtszeiten aus höchstens drei Personen, bei mehr als 500 000 Mitgliedern aus höchstens vier Personen bestehen. Die zusätzliche Vorstandsposition ist mit einer Frau zu besetzen.

(2) Unabhängig eines Stichtages gilt § 130 Abs. 1 für den Fall einer Fusion von gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Bestehende Ämter können entgegen § 36 Absatz 4 Satz 2 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.

III. WEITERGEHENDER ÄNDERUNGSBEDARF

Wählbarkeit

Im Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Renten-übersicht) sind verpflichtende Frauen- und Männerquoten für Vorschlagslisten bei den Sozialwahlen vorgesehen. Mit Blick auf das Ziel, eine ausgewogenere Verteilung der Geschlechter im Verwaltungsrat der gesetzlichen Krankenkassen zu erhalten, wird diese Regelung begrüßt.

Im vorliegenden Referentenentwurf des FÜPoG II wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Frauen in Führungspositionen noch deutlich unterrepräsentiert sind. Und mit Blick auf die aktuelle Zeitschiene des FÜPoG II wird sich die Frauenquote in Führungspositionen erst nach und nach der Zielgröße annähern. Es bestehen dann aber bei den Sozialwahlen 2023 deutliche Herausforderungen, Frauen für eine Kandidatur auf Vorschlagslisten auf Seiten der Arbeitgebervertretung auszumachen, die die strengen Anforderungen an die Arbeitgeber-eigenschaft (u.a. Vorstände, Geschäftsführer, Betriebsleiter etc.) erfüllen.

Daher sollten diese Anforderungen bereits für die Sozialwahlen 2023 geändert werden, um Frauen auf Seiten der Arbeitgebervertretung einen besseren Zugang zur Selbstverwaltung zu eröffnen: Wählbar sollten künftig nicht nur Arbeitgeber, sondern auch vom Arbeitgeber bevollmächtigte Mitarbeiterinnen in gehobener Leitungsfunktion. Hiermit würde gleichzeitig die immer wieder geforderte Verjüngung des Verwaltungsrats der Krankenkassen erreicht. Motivierte junge Frauen, die noch in den Karriereschritten stehen, erhielten die Möglichkeit, sich für ihr Unternehmen in der sozialen Selbstverwaltung zu engagieren. Dieser Weg ist heute durch die hohen Anforderungen an die Arbeitgeberereignschaft verschlossen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

§51 Absatz 2 SGB IV wird wie folgt gefasst:

(2) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer eines Arbeitgebers oder vom Arbeitgeber bevollmächtigter Mitarbeiter in Führungsposition.